

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas; Ratifikation**

Österreich trat im Jahr 1956 dem 1949 geschaffenen Europarat bei und misst seinem Engagement in dessen Rahmen seit jeher hohe Bedeutung ein. Aufbauend auf dem Europäischen Kulturabkommen, BGBl. Nr. 80/1958, welches das gegenseitige Verständnis der verschiedenen nationalen Identitäten Europas mit Fokus auf Sprachen, Geschichte und Gesellschaft zum Ziel hat, ratifizierte Österreich bereits mehrere kulturelle Übereinkommen und Konventionen des Europarats (u.a. Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, BGBl. Nr. 239/1974, sowie dessen revidierte Fassung, BGBl. III Nr. 22/2015; Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, BGBl. III Nr. 23/2015).

Zielsetzung des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas („Granada-Konvention“) ist es, die Politik zum Schutz und zur Aufwertung des architektonischen Erbes in Europa zu stärken und zu fördern. Das Übereinkommen trägt zur europäischen Solidarität im Bereich der Denkmalpflege bei, unterstützt die praktische Zusammenarbeit der Vertragsstaaten und stellt Grundsätze für eine „koordinierte europäische Denkmalpflegepolitik“ auf.

Das Übereinkommen wurde am 3. Oktober 1985 in Granada von 16 Mitgliedstaaten des Europarats (darunter auch Österreich) unterzeichnet (vgl. Pkt. 12 des Beschl.Prot. Nr. 101 vom 23. September 1985) und trat am 1. Dezember 1987 in Kraft. Bis dato ratifizierten 42 Staaten die Konvention. Österreich ist neben Albanien, Island, Monaco und San Marino einer von 5 Mitgliedstaaten des Europarats, der die Konvention nicht ratifizierte und der einzige Mitgliedstaat, der die Konvention nur unterzeichnete. Bei seiner Unterzeichnung 1985 erhob Österreich einen Vorbehalt gegen die Bestimmungen des Art. 4 Z 2 lit. c und lit. d des Übereinkommens, welche Erhaltungspflichten und Eigentumseingriffe betreffen.

In Art. 25 des Übereinkommens ist die Möglichkeit eines Vorbehalts von „Bestimmungen von Artikel 4 Ziffer 2 lit. c) und Artikel 4 Ziffer 2 lit. d)“ ausdrücklich vorgesehen. Österreich könnte das Übereinkommen somit so ratifizieren, dass die genannten Bestimmungen keine Anwendung finden.

Im Grundsatz ist die Zielsetzung des Übereinkommens in Österreich durch das Denkmalschutzgesetz, das Bundesdenkmalamt, diverse Bauordnungen, Altstadt- und Ortsbildgesetze sowie Förderungen des Bundes und der Länder erfüllt. Mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes 2024 und der Einführung einer Erhaltungspflicht (§4 DMSG) kann der Vorbehalt gegen die Bestimmung des Art. 4 Z 2 lit. c des Übereinkommens entfallen. In den Baukulturellen Leitlinien des Bundes findet in Maßnahme 7.1. der Leitlinie 7 „Baukulturelles Erbe sorgsam pflegen und zeitgenössisch weiterentwickeln“ die Ratifizierung der „Konvention des Europarats zum Schutz des architektonischen Erbes“ Berücksichtigung. Legistische Maßnahmen sind bei Aufrechterhaltung des erklärten Vorbehalts gegen die Bestimmung des Art. 4 Z 2 lit. d nicht notwendig.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Der authentische Text des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache, eine frühere Übersetzung ins Deutsche sowie der Vorbehalt wurden von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung genehmigt. Aufgrund der langen Zeit zwischen Unterzeichnung und Ratifikation, des geänderten Vorbehalts und einer angepassten deutschen Übersetzung, werden alle Texte der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei legen wir den authentischen Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache, die Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche, den in Aussicht genommenen Vorbehalt in englischer Sprache, die Übersetzung des Vorbehalts ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, dessen Übersetzung ins Deutsche, den Vorbehalt der Republik Österreich, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen zum Übereinkommen genehmigen,
2. das Übereinkommen unter Anschluss der Übersetzung, des Vorbehalts und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Übereinkommens zu beschließen, dass dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist,
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren und dabei den Vorbehalt der Republik Österreich abzugeben.

2. Oktober 2026

Andreas Babler, MSc  
Vizekanzler

Mag.a Beate Meinel-Reisinger, MES  
Bundesministerin